

Umgang mit Praktikumszeiten in der HBF zu aktuellen Coronazeiten:

Sowohl in der alten Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule vom 16.1.2009 als auch in der neuen Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule vom 31.7.2019 sind Praktikumszeiten abzuleisten, deren Länge in Abhängigkeit von der gewählten Fachrichtung variiert (zwischen 8 bis 12 Wochen oder 480 Stunden / 12 Wochen bis 640 Stunden / 16 Wochen).

Der Nachweis, dass diese Praktikumszeiten absolviert wurden, ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs der höheren Berufsfachschule. Das gilt sowohl nach der alten als auch nach der neuen Verordnung.

Weil es sich um eine Voraussetzung zur Erlangung des Abschlusses handelt, sollten Schülerinnen und Schüler, die Gelegenheiten haben, Praktika zu absolvieren, diese auch nutzen und die Zeiten erbringen.

Für den Fall, dass keine Praktika erbracht werden können, sollen den Schülerinnen und Schülern aber keine Nachteile im Hinblick auf den Erwerb des Abschlusses entstehen. Sowohl die alte als auch die neue Verordnung über die höhere Berufsfachschule sowie die Schulordnung über die öffentlichen berufsbildenden Schulen sehen Ersatzmöglichkeiten für die Praktikumszeiten vor, die dann den Abschlusserwerb sicherstellen:

- a) Die Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule vom 16. Januar 2009 regelt in § 7 Absatz 3, dass „eine praxisbezogene Hausarbeit zu erstellen ist, soweit kein Praktikum abgeleistet wird.“

Sofern auch diese Möglichkeiten eingeschränkt sind, kann zusätzlich auch § 35 BBiSchulO genutzt werden. Danach gilt, dass zusätzliche Leistungsnachweise beigebracht werden müssen, wenn nicht genügend vorhanden sind, um eine ausreichende Beurteilungsgrundlage zu haben. Bezogen auf die Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Praktika erwerben sollen, bedeutet dies, dass geprüft werden muss, ob sie bereits im Verlauf des Bildungsgangs Leistungen gezeigt haben, die dafür sprechen, dass der Kompetenzerwerb stattgefunden hat. Wenn das nicht der Fall ist, ist ein Leistungsnachweis zu fordern. Das muss dann im Rahmen von § 35 BBiSchulO in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BBiSchulO nicht zwingend eine Hausarbeit sein¹.

- b) In § 7 Abs. 9 der Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule vom 31.7.2019 ist eine Anrechnungsmöglichkeit von Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Gründen geregelt. Satz 3 gibt der Schulbehörde die Möglichkeit, über die Möglichkeit der 5-Tage-Grenze hinaus auf Antrag zu

¹ Anmerkung: Nach § 9 der Fachschulverordnung vom 16.1.2009 ist der Nachweis der Praktikumszeiten bereits Zulassungsvoraussetzung für **die Abschlussprüfung**. Sie müssten also bereits für alle Schülerinnen und Schüler, die zu den Abschlussprüfungen zugelassen werden, nachgewiesen sein.

genehmigen, weitere Fehlzeiten anzurechnen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird. Die Vorschrift lässt also auf den begründeten Antrag hin die Möglichkeit, den schulischen Abschluss auch zu vergeben, wenn die Praktikumszeiten nicht vollständig erbracht werden konnten. Voraussetzung ist, dass festgestellt wird, dass die Schülerinnen und Schüler das Ausbildungsziel auch ohne die Zeiten erreichen. Wenn die Schule dies verneint und nicht genügend Praktikumszeiten vorliegen, kann über den § 35 BBiSchulO dafür Sorge getragen werden, dass die Schülerinnen und Schüler eine Ersatzleistung beibringen können, mit denen sie ihre berufspraktischen Kenntnisse nachweisen.

Damit gilt im Rahmen beider Verordnungen:

1. Wenn Praktika abgeleistet werden können, sollen diese abgeleistet werden.
2. Wenn Praktika nicht oder nicht vollständig abgeleistet werden können, ist zu prüfen, ob eine Ersatzleistung gefordert werden muss. Das ist in dem Moment zwingend der Fall, in dem nicht genügend Praktikumszeiten oder sonstige Indikatoren existieren, die ein begründetes Urteil über den mit dem Praktikum normalerweise nachzuweisenden Kompetenzerwerb der Schülerin oder des Schülers erlauben würden.
3. Wenn eine Ersatzleistung beigebracht werden muss, ist dafür nach der alten Landesverordnung grundsätzlich eine Hausarbeit vorzusehen. Es darf aber auch eine andere Form des Leistungsnachweises gewählt werden (§ 35 und § 31 Abs. 2 BBiSchulO). Nach der neuen Landesverordnung darf ebenfalls über § 35 und § 31 Abs. 2 BBiSchulO eine situationsangemessene Form des Leistungsnachweises gefordert werden.

Weitere Praktikumszeiten im Rahmen des Erwerbs der Fachhochschulreife:

Davon zu unterscheiden sind Praktikumszeiten, die von den Schülerinnen und Schülern „in Eigenregie“, also ohne Anleitung durch die Schulen, erbracht werden müssen, um im Rahmen des Bildungsganges ggf. auch die Fachhochschulreife zu erwerben. Hier können die Schulen keine Ersatzleistungen anbieten. Es besteht für die Schülerinnen und Schüler nur die Möglichkeit, bei den Fachhochschulen nachzufragen, ob bei fehlenden Praktikumszeiten eine Zulassung unter Vorbehalt ermöglicht wird.